

Eine Bürokratiekostenfolgenabschätzung zum zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Hinblick auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Das IWP Institut für Wirtschafts- und Politikforschung Richter & Schorn führte im Rahmen eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums im Sommer 2005 eine Befragung mittelständischer Unternehmen zu den Bürokratiekosten infolge einzelner Gesetze durch. Zu diesen Gesetzen gehörte auch das zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, wobei hier nur die Änderungen zu den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse betrachtet werden.

Zu diesem Thema wurden die Antworten von 269 betroffenen Unternehmen mittels eines internetbasierten Fragebogens erhoben. Die den Unternehmen gestellten Fragen, wie sie auf den nächsten Seiten auch zu finden sind, orientieren sich an dem vom IWP ausgearbeiteten Konzept zur Bürokratiekostenfolgenabschätzung.

Wir danken allen Unternehmen, die an der Befragung teilgenommen haben. Das Konzept zur Befragung sowie die Ergebnisse zu den anderen untersuchten Gesetzen sind über die Internetseite des Projekts (www.gfa-kmu.de) verfügbar.

© IWP Institut für Wirtschafts- und Politikforschung Richter & Schorn
gfa@iwp-koeln.org, www.iwp-koeln.org

Die Änderungen zu den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Überblick

Die Änderungen in Kürze

- ▶ Die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse wurde von 325 auf 400 EUR und der pauschale Beitrag zur Krankenversicherung von 10% auf 11% angehoben.
- ▶ Die seit 1979 geltende 15-Stunden-Regelung ist entfallen.
- ▶ Die erste geringfügige Beschäftigung eines Arbeitnehmers wird von der Zusammenrechnung mit anderen Einkommen freigestellt. Das heißt, unabhängig davon, wie viel ein Beschäftigter anders noch verdient, fallen bei der ersten geringfügigen Beschäftigung nur die pauschalen Beiträge an.
- ▶ Die Steuerfreiheit und damit auch die Freistellungsbescheinigung sind entfallen. Stattdessen wurde eine zweiprozentige Pauschsteuer eingeführt.
- ▶ Es wurde mit der Bundesknappschaft eine neue zentrale Meldestelle für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eingeführt.

Betroffene Unternehmen

- ▶ Die Bundesknappschaft hat rund 1,8 Mio. Arbeitgeber registriert, wobei ein Unternehmen in der Datenbank mehrfach als Arbeitgeber registriert sein kann.

Kam es auch dann noch zu Kontakten zur Krankenkasse – z.B. zwecks Klärung von offenen Fragen – in Bezug auf einen geringfügig Beschäftigten, als bereits die Bundesknappschaft allein für diesen Beschäftigten zuständig war?

48 % Nein, es gab keine solcher Kontakte.

52 % Ja, es kam zu solchen Kontakten.

Basis: 260 KMU.

Beschäftigt das Unternehmen auch Studenten (ordentlich Studierende)?

68 % Nein, es werden keine Studenten beschäftigt.

32 % Ja, es werden Studenten beschäftigt.

Wurde das Unternehmen in einem oder mehreren Fällen von der Krankenkasse aufgefordert, den Studenten als geringfügigen Beschäftigten anzumelden?

79 % Nein

21 % Ja.

Basis: 225 KMU.

Hat sich mit Einführung der Bundesknappschaft als zentrale Einzugsstelle für alle geringfügig Beschäftigten auch die Zahl der für Ihr Unternehmen zuständigen Einzugsstellen insgesamt geändert?

62 %

Nein, es wurde keine Änderung der Anzahl der Einzugsstellen verzeichnet.

15 %

Ja, es wurde eine Verminderung der Anzahl der Einzugsstellen verzeichnet.

23 %

Ja, es wurde einen Anstieg der Anzahl der Einzugsstellen verzeichnet.

War mit der Zu- bzw. Abnahme der Einzugsstellen eine Mehrbelastung oder eine Entlastung verbunden?

61 %

Mehrbelastung

39 %

Entlastung

Wie hoch schätzen Sie die damit verbundene zeitliche Entlastung bzw. Mehrbelastung im Jahr?

Mehr als 1 Tag
Entlastung

Bis zu 1 Tag
Entlastung

Bis zu 1 Tag
Belastung

Mehr als 1 Tag
Belastung

12 %

26 %

34 %

28 %

Sind damit andere Belastungen bzw. Entlastungen im Jahr verbunden - z.B. wenn die Lohnbuchhaltung durch den Steuerberater erledigt wird - und wenn ja, wie hoch würden Sie diese schätzen?

Über 250 €
Entlastung

Bis zu 250 €
Entlastung

Keine
Entlastung

Bis zu 250 €
Belastung

Über 250 €
Belastung

3 %

10 %

67 %

10 %

10 %

Hat sich die Anzahl der zu bearbeitenden Formulare (z.B. Beitragsnachweise) geändert?

52 % Nein, die Zahl der Formulare hat sich nicht geändert.

14 % Ja, die Zahl der Formulare ist gesunken.

34 % Ja, die Zahl der Formulare ist gestiegen.

War mit der Zu- bzw. Abnahme der Formulare eine Mehrbelastung oder eine Entlastung verbunden?

73 % Mehrbelastung

27 % Entlastung

Wie hoch schätzen Sie die damit verbundene zeitliche Entlastung bzw. Mehrbelastung im Jahr?

Mehr als 1 Tag
Entlastung

Bis zu 1 Tag
Entlastung

Bis zu 1 Tag
Belastung

Mehr als 1 Tag
Belastung

17 %

9 %

56 %

18 %

Sind damit andere Belastungen bzw. Entlastungen im Jahr verbunden - z.B. wenn die Lohnbuchhaltung durch den Steuerberater erledigt wird - und wenn ja, wie hoch würden Sie diese schätzen?

Über 250 €
Entlastung

Bis zu 250 €
Entlastung

Keine
Entlastung

Bis zu 250 €
Belastung

Über 250 €
Belastung

1 %

8 %

68 %

13 %

10 %

Wie hoch schätzen Sie die zeitliche Entlastung im Jahr für die Personalverwaltung durch den Wegfall der 15-Stunden-Regelung?

Keine Entlastung	bis 1 Std.	1,1 bis 8 Std.	über 8 Std.
62 %	9 %	17 %	11 %

Basis: 202 KMU.

Wie hoch schätzen Sie die zeitliche Entlastung im Jahr für die Personalverwaltung durch Änderung des Maßstabs für die Beurteilung einer kurzfristigen Beschäftigung?

Die für die Beurteilung maßgeblichen Arbeitszeiten werden nun nicht mehr auf die letzten 12 Monate seit Beginn der jeweiligen Beschäftigung bezogen, sondern auf das Kalenderjahr.

Keine Entlastung	bis 1 Std.	1,1 bis 8 Std.	über 8 Std.
61 %	19 %	14 %	6 %

Basis: 166 KMU.

Wie hoch schätzen Sie die zeitliche Entlastung im Jahr für die Personalverwaltung durch den Wegfall der steuerlichen Freistellungsbescheinigungen?

Keine Entlastung	bis 1 Std.	1,1 bis 8 Std.	über 8 Std.
52 %	18 %	21 %	9 %

Basis: 202 KMU.

Wie hoch waren die Kosten für eventuelle Aktualisierungen von Lohnbuchhaltungsprogrammen oder anderer Software zur Personalverwaltung?

Keine Kosten	bis 250 €	251 bis 500 €	über 500 €
68 %	11 %	13 %	8 %

Basis: 222 KMU.

Wie haben Sie sich über die Änderungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen informiert (mehrere Antworten sind möglich)?

26 %	Eigene Recherche der dafür einschlägigen Gesetze und Verordnungen
19 %	Eigene Recherche der dafür einschlägigen Verwaltungsvorschriften
77 %	Informationen durch Dritte (z.B. Steuerberater, Verbände, Softwareanbieter,...)

Wie hoch war der zeitliche Aufwand für die eigene Recherche der gesetzlichen Änderungen?

(Hier wurde der Zeitaufwand der verschiedenen Recherchemöglichkeiten zusammengefasst.)

bis 4 Std.	4,1 Std. bis 1 Tag	1,1 bis 4 Tage	über 4 Tage
33 %	23 %	30 %	14 %

Basis: 222 KMU.

Arbeitet bzw. arbeitete nach der Novellierung ein geringfügig Beschäftigter in Ihrem Unternehmen, der bei seiner Einstellung außer einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bereits zuvor eine weitere geringfügige Beschäftigung hat/ hatte?

89 %	Nein, dies trifft nicht auf unsere Beschäftigten zu.
9 %	Ja, solche Beschäftigten haben wir, es sind aber keine Kosten in dieser Form entstanden.
2 %	Ja, solche Beschäftigten haben wir, womit Kosten in der genannten Form entstanden sind.

Basis: 225 KMU.

Wie führen Sie im Falle geringfügig Beschäftigter die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses bei Einstellung neuer Mitarbeiter durch?

17 %	Anhand des Formulars der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber
24 %	Anhand eines vergleichbaren Formulars
35 %	Anhand einer schriftlichen Erklärung des Mitarbeiters
13 %	Anhand einer mündlichen Erklärung des Mitarbeiters
10 %	Gar nicht bzw. nicht explizit

Basis: 209 KMU.

Kam es nach der Novellierung zu dem Fall, dass die Krankenkasse das Unternehmen für Sozialversicherungsbeiträge in Haftung nehmen wollte, weil z.B. der Beschäftigte zwar in mehreren, aber nicht angegebenen Beschäftigungsverhältnissen stand?

91 %	Nein, dazu kam es nicht.
9 %	Ja, ein solcher Fall trat auf.

Wie hoch schätzen Sie die dem Unternehmen daraus entstandenen Kosten?

bis 500 €	501 bis 1000 €	1001 bis 2000 €	über 2000 €
40 %	13 %	27 %	20 %

Basis: 260 KMU.

Hat sich Ihr Unternehmen erschöpfend über die Änderungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen informiert?

2 %	gar nicht informiert
9 %	nur gering informiert
28 %	mittelmäßig informiert
37 %	überwiegend informiert
24 %	über alle Änderungen informiert

Basis: 179 KMU.

Welche Priorität hatte die Aufarbeitung der Änderungen zu den Vorschriften über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Ihrem Unternehmen?

5 %	völlig unwichtig
15 %	eher unwichtig
32 %	mittelmäßig wichtig
24 %	wichtig
24 %	sehr wichtig

Basis: 179 KMU.